
Sportförderungsrichtlinien der Stadt Olfen

vom 17.06.1994

inkl. 1. Änderung vom 25.03.1999
inkl. 2. Änderung vom 28.06.2012
inkl. 3. Änderung vom 26.11.2020
inkl. 4. Änderung vom 30.05.2023
inkl. 5. Änderung vom 08.10.2024

Sport ist ein fester Bestandteil des täglichen Lebens und der Gemeinschaft mit hoher sozial- und gesundheitspolitischer Bedeutung. Die Stadt erkennt die Leistung und Arbeit der Sportvereine an und sieht sie als Partner, die einen unverzichtbaren Beitrag zur Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner Olfens leisten.

Die öffentliche Sportförderung soll dabei unterstützen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen den Sportvereinen und der Stadt zu erfüllen.

Durch diese Gemeinschaftsleistung konnte ein beachtlich hoher Versorgungsgrad der Olfener Bevölkerung mit unterschiedlichsten Sporteinrichtungen erreicht werden. Insbesondere in den zurückliegenden Jahren ist in erheblichem Umfang in den Bau von Sportanlagen investiert worden, so dass eine sehr gute sportliche Infrastruktur geschaffen werden konnte. Künftig gilt es deshalb vorrangig den Erhalt der vorhandenen Sportanlagen durch die Förderung von Reinvestitionen für Instandhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Da es sich dabei um ein grundsätzliches Ziel der sportlichen Daseinsvorsorge handelt, sollen im Rahmen dieser Richtlinien stadt- wie vereinseigene Sportanlagen in gleichem Maße von einer Förderung profitieren.

Eine weitere Säule der Sportförderung ist und bleibt die Jugendarbeit. In einer Zeit erheblicher demographischer Entwicklungen und veränderter Lebens- und Lernbedingungen ist es ein besonderes Anliegen der Stadt, die Vereine bei ihrer laufenden Jugendarbeit zu unterstützen.

§ 1**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt stellt ihre kommunalen Sportanlagen allen Sporttreibenden zu sportförderlichen Konditionen zur Verfügung. Bei der Vergabe von Übungs- und Wettkampfzeiten wird den Sportvereinen nach den Schulen Priorität eingeräumt.
- (2) Die Stadt gewährt im Vereinsregister eingetragenen Olfener Sportvereinen Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Diese werden auf schriftlichen Antrag gemäß Formblatt bewilligt.
- (3) Bei allen Fördermaßnahmen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.
- (4) Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert, deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Olfen vollzieht.
- (5) Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge können bei Bedarf ergänzende Angaben und Nachweise angefordert werden.
- (6) Bei erstmaliger Antragstellung hat der Sportverein durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen.
- (7) Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.
- (8) Bei Abtretung oder Veräußerung von Beschaffungen und Einrichtungen, für die ein Zuschuss im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien gewährt wurde, ist die Stadt im Vorfeld zu unterrichten. Der städtische Zuschuss kann anteilig zurückgefordert oder der gesamte Veräußerungserlös für die Neubeschaffung angerechnet werden.
- (9) Bei der Auflösung des Vereins oder einer Abteilung sind die von der Stadt geförderten Beschaffungen und Einrichtungen der Stadt zur weiteren Verwendung zu überlassen.
- (10) Antragsteller/innen können nur der geschäftsführende Vorstand oder zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder sein.
- (11) Der Verein muss von seinen Mitgliedern wenigstens die Mitgliedsbeiträge nach den geltenden Bestimmungen des Landessportbundes NRW e.V. erheben.

§ 2**Pauschale Förderung der Sportvereine**

- (1) Die Sportvereine erhalten auf Antrag gemäß Formblatt eine Förderung für die laufende Jugendarbeit.
- (2) Der Fördersatz beträgt 12,00 Euro je aktives Mitglied bis 18 Jahre.

§ 3**Individuelle Förderung der Sportvereine**Allgemeines

- (1) Im Rahmen der individuellen Sportförderung werden dem Verein zur Beschaffung von Grundsportgeräten, zu den Meisterschaften der Fachverbände, zu Vereinsjubiläen, für die Ausbildung von Übungsleitern und für Übungsleitertätigkeiten im Rahmen des Offenen Ganztags Zuschüsse gewährt.
- (2) Von einer Förderung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a) Beschaffungen mit einem Antragsvolumen bis 250,00 Euro
 - b) Ballmaterial jeglicher Art sowie entsprechende Lagermöglichkeiten
 - c) Sportbekleidung und Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf
 - d) Fahrt- und andere Kosten für die Durchführung des allgemeinen Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports im Sportverein
 - e) Verwaltungskosten jeglicher Art, einschließlich dafür benötigter Materialien und Geräte
 - f) Geräteschränke
 - g) Musikanalagen
- (3) Über die Anträge wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge ihres Eingangs entschieden.

Zuschüsse zur Beschaffung von Grundsportgeräten

- (4) Die Beschaffung von Sportgeräten kann mit bis zu 25 % der Gesamtkosten gefördert werden. Auch die Beschaffung gebrauchter Sportgeräte ist im Einzelfall förderbar.
- (5) Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

- (6) Der Höchstzuschuss für Beschaffungen beträgt für Anträge mit einer Gesamtsumme von 250,00 Euro bis zu 10.000,00 Euro 25 %.
- (7) Bei höheren Anschaffungskosten werden durch den Ausschuss für Jugend-, Senioren- und Kultur und Sport Einzelentscheidungen getroffen.
- (8) Nach Auszahlung des bewilligten Zuschusses ist innerhalb von 8 Wochen eine Kopie der Rechnung vorzulegen.

Zuschüsse zu Fahrtkosten bei Meisterschaften

- (9) Für die Teilnahme an westfälischen, westdeutschen und deutschen Meisterschaften oder höherwertigen Veranstaltungen der Fachverbände gewährt die Stadt Fahrtkosten für jugendliche Teilnehmer/innen.
- (10) Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der Fahrtkosten und wird auf der Grundlage der kostengünstigsten Beförderungsart berechnet. Für Fahrten mit dem Pkw ist für die kürzeste Wegestrecke die Kilometerpauschale nach dem Landesreisekostengesetz anzusetzen und für Fahrten mit der Deutschen Bundesbahn werden die Fahrtkosten der zweiten Klasse unter Berücksichtigung der kürzesten Wegstrecke und unter möglicher Gruppenermäßigung angerechnet.

Zuschuss zu Vereinsjubiläen

- (11) Für das 25jährige, 50jährige, 75jährige und 100jährige usw. Vereinsjubiläum werden pro Jahr 5,00 Euro und für die übrigen Null-Jubiläen werden ab 30 Jahren einheitlich 100,00 Euro gewährt.

Zuschüsse für die Ausbildung von Übungsleitern

- (12) Die Stadt beteiligt sich mit jeweils 25 % an den Lehrgangs- und Fahrtkosten für die Ausbildung und Lizenzverlängerung von Übungsleitern.

Zuschüsse für Vereinsangebote im Offenen Ganztage

- (13) Vereine, die eine AG im Offenen Ganztage anbieten, erhalten zusätzlich zum Kooperationshonorar 1,00 Euro pro geleisteter Unterrichtsstunde.

Zuschüsse für die Nutzung des Hallenbades und stadteigener Turnhallen

- (14) Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Nutzung, welche den Vereinen

durch vereinbarte Gegenleistungen wie Reinigung, Schließdienste u. a. entstanden sind. Die Gebührenordnung gilt ungeachtet davon.

§ 4

Zuschüsse für Sportanlagen

Allgemeines

- (1) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebs-, Reinigungs- und Reparaturkosten für Sportanlagen.
- (2) Sportvereine, die ihre Sportanlagen wie kommerzielle Einrichtungen führen, erhalten keine Zuschüsse.
- (3) Die Zuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer Privateigentümer/innen dienen (z.B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern die Mitnutzung des Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.
- (4) Die Zuschüsse für das zurückliegende Jahr sind jährlich von den Sportvereinen bei der Stadt schriftlich gemäß Formblatt bis zum 30.06. des Jahres zu beantragen.
- (5) Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.
- (6) Eine neue Sportanlage oder eine Sportanlagenerweiterung kann zum Ende des Monats ihrer Inbetriebnahme für die Betriebs- und Reinigungskostenabrechnung anerkannt und mit 1/12 des jährlichen Zuschusses für jeden auf die Inbetriebnahme folgenden Monat des Jahres berücksichtigt werden.

Betriebskostenzuschüsse

- (7) Die Betriebskosten für städtische Sportanlagen werden von der Stadt getragen. Eine Heranziehung der Sportvereine zu diesen Aufwendungen erfolgt nicht. Vereine, die eigene Sportanlagen unterhalten, erhalten zu den Betriebskosten einen Zuschuss in Höhe von 70 %.
- (8) Zu den Betriebskosten im Sinne dieser Richtlinien gehören die Kosten für
 - a) Strom

- b) Heizung
- c) Wasser
- d) Schornsteinreinigung
- e) Gebäudeversicherung
- f) Grundbesitzabgaben
- g) Miet- und Pachtzahlungen sowie Erbbauzinsen
- h) Reinigungsmittel für die Gebäudereinigung

Reinigungskostenzuschüsse

- (9) Für die eigenverantwortliche Überwachung und Reinigung der Sportanlagen gewährt die Stadt Zuschüsse in Höhe der Kosten, die bei Reinigung durch Fremdreinigungsunternehmen entstehen würden. Für die Berechnung der Zuschüsse sind die einer öffentlichen Ausschreibung zu entnehmenden Stundenentgelte und Leistungswerte zugrunde zu legen.
- (10) Bei von Schulsport genutzten städtischen Sportanlagen, die durch Vertrag überlassen werden, wird zusätzlich zu dem Zuschuss nach § 4 (9) ein Aufschlag von 30 % berücksichtigt.

Reparaturkostenzuschüsse

- (11) Reparaturkosten im Sinne dieser Richtlinien sind Ersatz- bzw. Renovierungsinvestitionen, die der Wiederherstellung eines betriebsfähigen Zustandes der Sportanlagen dienen und keine Verschönerungsmaßnahmen sind sowie gartenpflegerische Arbeiten.
- (12) Geltend gemacht werden können Kosten von 150,00 € bis 5.000,00 €. Hierzu gewährt die Stadt einen Zuschuss von 50 %.
- (13) Über den Zuschuss zu höheren Kosten entscheidet der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport im Einzelfall.

Zuschuss für die Mietbenutzung vereinseigener Sportanlagen von Schulen

- (14) Die Stadt gewährt Trägern von Sportanlagen, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung von Schulen zur Verfügung stellen, eine angemessene finanzielle Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur und Sport festgesetzt.

§ 5

Zuschüsse zu den Baukosten für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen von Sportanlagen

- (1) Den Sportvereinen können auf schriftlichen Antrag Investitionskostenzuschüsse, Darlehen oder Finanzierungsbürgschaften gewährt werden. Die Förderung erfordert in jedem Fall einen Einzelbeschluss des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur und Sport.
- (2) Zuschussfähig sind die Errichtung, der Umbau, die Erweiterung sowie die Instandsetzung, Renovierung und Verbesserung von Anlagen oder Anlagenteilen, die unmittelbar der Sportausübung dienen. Dies gilt auch für ergänzende Einrichtungen. Einrichtungskosten sind nicht zuschussfähig.
- (3) Dem Antrag sind eine Kostenberechnung und ein Finanzierungsplan beizufügen.
- (4) Der Sportverein muss eine Eigenbeteiligung an den Gesamtkosten in Höhe von etwa 30 % erbringen. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins berücksichtigt.
- (5) Diese Regelung gilt auch für entsprechende Maßnahmen an stadteigenen Sportanlagen, sofern mit den Vereinen eine Kostenbeteiligung vereinbart wurde.
- (6) Die Zuschussanträge müssen der Stadt bis zum 30.06. des Vorjahres vorliegen.

§ 6

Sonstige Sportförderung

- (1) Die Stadt übernimmt die Kosten für das Deutsche Sportabzeichen (Verleihungsgebühren) von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Olfener Betriebssportvereinigungen, Freizeitfußballern und sonstigen sportlichen Gruppierungen werden Sport- und Umkleideanlagen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Hierfür wird ein von der Stadt festgesetztes Nutzungsentgelt erhoben. Bei der Vergabe von Zeiten wird den Sportvereinen nach den Schulen Priorität eingeräumt.
- (3) Vereine, Gruppen und Einzelpersonen werden auf Wunsch bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsports organisatorisch und sachlich beraten.

§ 7
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.